



Vorlage Nr.: V0081/14
Datum: 4. November 2014

Vorlage

Beratungsfolge			
Dienstberatung der Oberbürgermeisterin		nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss		öffentlich	1. Lesung (federführend)
Unterausschuss Jugendhilfeplanung		nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss
Jugendhilfeausschuss		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Soziales

Gegenstand:

Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Haushaltsjahr 2015 - Vorläufige
Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel:

1. Die Träger der freien Jugendhilfe erhalten für alle Angebote, welche im Jahr 2014 auf Grundlage des § 74 SGB VIII durch das Jugendamt gefördert wurden und für die für 2015 ein Antrag vorliegt, einen vorläufigen Zuwendungsbescheid.
2. Die monatliche Vorauszahlung beträgt ein Zwölftel der Beschlusssumme 2014, sofern die Maßnahme begonnen hat.
3. Bei Angeboten, die nicht ganzjährig gefördert wurden, wird die durchschnittliche Förder-summe monatlich als Vorauszahlung zugrunde gelegt.
4. Die wöchentliche Arbeitszeit wird ebenfalls gemäß dem Beschluss zur Förderung 2014 festgesetzt.

bereits gefasste Beschlüsse:

V2579/13

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis: siehe Anlage

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Art und Höhe der Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßen Ermessen.

Eine Entscheidung zur Förderung im Jahr 2015 wird voraussichtlich frühestens Ende Januar 2015 getroffen. Voraussetzung dafür ist die durch den Stadtrat beschlossene Haushaltsatzung 2015/2016.

Um eine kontinuierliche Leistungserbringung durch die Träger der freien Jugendhilfe nicht zu gefährden, werden bis zur Beschlussfassung hinsichtlich der Förderung 2015 für die einzelnen Angebote vorläufige Zuwendungsbescheide auf der Grundlage der Beschlusssumme 2014 erlassen.

Die Träger der freien Jugendhilfe erhalten für alle Angebote, welche 2014 auf der Grundlage des § 74 SGB VIII durch das Jugendamt gefördert wurden und für die für 2015 ein Antrag vorliegt, einen vorläufigen Zuwendungsbescheid mit dem Ziel, die Leistung aufrecht zu erhalten und unbedingt notwendige Ausgaben zu decken. Der vorläufige Zuwendungsbescheid wird mit Erlassen des Zuwendungsbescheides 2015 unwirksam und trägt somit vorläufigen Charakter.

Anlagenverzeichnis:

Anlage Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2015 - vorläufige Zuwendungen

Helma Orosz

Anlage zur Beschlussvorlage "Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2015 - vorläufige Zuwendungen"

Produkt	Aufwand 2014 in EUR	Aufwand 2015 gemäß aktuellem Planentwurf in EUR	max. monatliche Vorauszahlung in EUR
10.100.36.2.0.02 Förderung Kinder- und Jugend- erholung in freier Trägerschaft/ Jugendverbandsarbeit	837.400	850.000	70.833
10.100.36.3.0.02 Förderung der Jugendsozialarbeit und der Jugendgerichtshilfe in freier Trägerschaft	1.255.850	1.795.000	149.583
10.100.36.6.0.01* Einrichtungen der Jugendhilfe	7.965.450	7.222.950	601.913
10.100.36.7.0.02* sonstige Einrichtungen	2.612.750	2.880.000	240.000
Summe	12.671.450	12.747.950	1.062.329

*Der ausgewiesene Aufwand bezieht sich nur auf die Teilprodukte bzgl. der Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII.

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Jugendhilfeausschuss (JHA/049/2013)

Sitzung am: 28.11.2013

Beschluss zu: V2579/13_Teil 1

Gegenstand:

Förderung von Angeboten der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2014

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass die Träger der freien Jugendhilfe für alle Angebote, welche 2013 auf Grundlage des § 74 SGB VIII durch das Jugendamt gefördert wurden und für 2014 ein Antrag vorliegt, einen vorläufigen Zuwendungsbescheid erhalten. Die monatliche Vorauszahlung für das jeweilige Angebot beträgt ein Zwölftel der Beschlusssumme 2013. Die wöchentliche Arbeitszeit wird ebenfalls gemäß dem Beschluss zur Förderung 2013 festgesetzt.

Dresden,

Helma Orosz
Vorsitzende

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Jugendhilfeausschuss (JHA/050/2014)

Sitzung am: 16.01.2014

Beschluss zu: V2579/13

Gegenstand:

Förderung von Angeboten der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2014

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemäß Haushaltplan 2014 in Höhe von 13.046.550,00 EUR (11.553.800,00 EUR kommunale Mittel, 1.492.750,00 EUR Landesmittel gemäß Richtlinie Jugendpauschale) werden wie folgt verteilt:
 - a) als Projektförderung gemäß Anlage 2
 - b) als personenbezogene Förderung im Rahmen folgender Leistungen:
 - Kinder- und Jugenderholung, erlebnispädagogischen Maßnahmen und außerschulischen Bildungsmaßnahmen: 85.000,00 EUR
 - arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit: 479.446,00 EUR
 - Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe): 350.825,00 EUR.
2. Für die Förderung 2014 wird das in geänderter Anlage 1 (in der Fassung vom 16. Januar 2014) festgelegte Verfahren angewandt.
3. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen für die Inanspruchnahme der Landesmittel gemäß Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) einzuleiten.
4. Die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005 wird in Bezug auf die Jugendleiterschulungen, wie in Anlage 4 dargestellt, geändert.
5. Der Jugendhilfeausschuss beantragt beim Stadtrat die Erhöhung des Förderetats dergestalt, dass die Förderung der fachlich befürworteten Personalstellen zu 100 Prozent er-

folgen kann. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, die entsprechenden Schritte einzuleiten und nach Möglichkeit eine Deckungsquelle zu benennen.

6. Der Fonds zur Nutzung von Sportstätten für Einrichtungen der Jugendhilfe wird zweckgebunden für die Skatehalle Dresden aus dem Budget des Jugendamtes um 15.000 Euro aufgestockt (nicht Förderetat).
7. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, zusammen mit den Akteuren der Jugendhilfe und des Sports einen Vorschlag zur langfristigen Sicherung eines ganzjährig nutzbaren Skateangebotes (Skatehalle Dresden) über das Jahr 2014 hinaus zu unterbreiten.
8. In der Anlage 1 ist mit Bezug auf die Priorisierung zur Finanzierung aus dem Ausgleichs- und Konkretisierungsfonds ein neuer Punkt a) aufzunehmen:
 - a) Für Werterhaltungsmaßnahmen im Ausweichobjekt für die Elsterwerdaer Str. 21 werden im Förderjahr 2014 die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt.
9. In der Anlage 1 wird folgender Absatz auf Seite 3 (hinter den Absatz Förderung Dachorganisationen) eingefügt:

Abweichend von der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005 in der derzeit gültigen Fassung gelten für die Fonds „Jugendinitiativfonds/Domino“ und „Sport bewegt Jugend“ folgende Regelungen: Der Zuwendungsempfänger darf zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten. Die Gewähr der Erfüllung des Zweckes durch den Dritten, also den Letztempfänger (Dresdner Jugendinitiativen bzw. einzelne Jugendliche), muss gegeben sein. Vor der Weiterleitung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger zu prüfen, ob bei dem Letztempfänger eine zweckentsprechende Mittelverwendung und bestimmungsgemäße Mittelabrechnung gesichert erscheint. Der Letztempfänger muss die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen einhalten, insbesondere hat er entsprechende Nachweispflichten. Demnach gelten die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides auch für Letztempfänger. Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass der Letztempfänger in geeigneter Weise über die zuwendungsrelevanten Bestimmungen informiert wird. Des Weiteren ist die Prüfung der Erfüllung des Zweckes für die weitergeleiteten Fördermittel vom Zuwendungsempfänger zu dokumentieren. Die in Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005 in der derzeit gültigen Fassung benannten Ausgabearten und maximalen Zuwendungshöhen dienen als Orientierung. Die Letztempfänger können im Einzelfall davon abweichen.

Dresden,


Jens Hoffmann
Vorsitzender

Landeshauptstadt Dresden
Integrations- und Ausländerbeauftragte

GZ: INAUSLB

Bearbeiterin: Frau Winkler
Tel.: 4 88 23 76
Sitz: II/132

Datum: 16.09.2014

GB 5
Geschäftsbereich Soziales
Beigeordneter Herr Martin Seidel

**Stellungnahme zu Vorlage Nr. V0081/14
Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Haushaltjahr 2015 - Vorläufige Zuwendungen**

Sehr geehrter Herr Seidel,

ich stimme der Vorlage unter der Maßgabe zu, dass ein Verfahrensweg gefunden und in der Vorlage ergänzt wird, der es - das positive Votum des Jugendhilfeausschusses vorausgesetzt - ermöglicht, ab Januar 2015 die notwendige kommunale Kofinanzierung der Bildungspaten-schaften des Ausländerrates Dresden e. V. zu gewährleisten. 2013/14 erfolgte eine vollständige Finanzierung des Angebotes aus Landesmitteln. Dies wird 2015 nur noch anteilig möglich sein. Das Angebot ist im aktuellen Teilfachplan jugendhilfeplanerisch verankert. Ebenso möchte ich auf die Maßgaben des 2014 beschlossenen Kommunalen Handlungskonzeptes Bildung verweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Kristina Winkler
in Vertretung der Integrations- und Ausländerbeauftragten